

Regionalverband Hochrhein-Bodensee

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 10 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2023, (BGBl. I S.88) in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Landesplanungsgesetz (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 42):

Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg hat durch Bescheid vom 27. Juni 2024 - Aktenzeichen: MLW14-24-160/50/69- gemäß § 13 Absatz 1 LplG den am 27. April 2021 von der Verbandsversammlung als Satzung beschlossenen Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe für die Region Hochrhein-Bodensee (2021) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Durch die öffentliche Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung wird der Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe für die Region Hochrhein-Bodensee (2021) verbindlich, soweit die Genehmigung keine Ausnahmen von der Verbindlichkeit enthält.

Der Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe für die Region Hochrhein-Bodensee (2021), mit Begründung einschließlich zusammenfassender Erklärung nach § 10 Absatz 3 ROG mit Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach § 8 Absatz 4 Satz 1 ROG, die Satzung nach § 12 Absatz 10 LplG, eine Rechtsbehelfsbelehrung, die Genehmigung des Regionalplans durch das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg können ab dem 12. Juli 2024 im Internet unter www.hochrhein-bodensee.de kostenlos eingesehen und abgerufen werden. Sie liegen ab dem 12. Juli 2024 zusätzlich beim Regierungspräsidium Freiburg, Referat 21, Bissierstr. 7, 79114 Freiburg i. Br. und beim Regionalverband Hochrhein-Bodensee, Im Wallgraben 50, 79761 Waldshut-Tiengen zur kostenlosen Einsichtnahme für jedermann während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Für die Rechtswirksamkeit des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe für die Region Hochrhein-Bodensee (2021) ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Raumordnungsgesetzes und inhaltsgleichen Vorschriften des Landesplanungsgesetzes nach § 11 Absatz 1 ROG nur beachtlich, wenn

Landesplanungsgesetzes, die die Verfahrens- und Formvorschriften des Raumordnungsgesetzes ergänzen, ohne Einfluss auf das Abwägungsergebnis gewesen ist. Dies gilt nicht, wenn eine Vorschrift über den Beschluss oder die Bekanntmachung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe für die Region Hochrhein-Bodensee (2021) verletzt worden ist (§ 5 Absatz 1 Satz 2 LplG).

Nach § 11 Absatz 5 ROG werden

1. eine nach § 11 Absatz 1 Nummern 1 und 2 ROG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 11 Absatz 3 ROG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
3. eine nach § 11 Absatz 4 ROG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber dem Regionalverband Hochrhein-Bodensee, Im Wallgraben 50, 79761 Waldshut-Tiengen, dem Regierungspräsidium Freiburg, Referat 21, Bissierstr. 7, 79114 Freiburg i. Br. oder gegenüber dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg, Theodor-Heuss-Str. 4, 70174 Stuttgart unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Nach § 5 Absatz 3 LplG wird eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes, die nicht nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 LplG unerheblich oder nach § 5 Absatz 2 LplG heilbar ist, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Regionalverband Hochrhein-Bodensee, Im Wallgraben 50, 79761 Waldshut-Tiengen, dem Regierungspräsidium Freiburg, Referat 21, Bissierstr. 7, 79114 Freiburg i. Br. oder gegenüber dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg, Theodor-Heuss-Str. 4, 70174 Stuttgart unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht werden.



Waldshut-Tiengen, 12.07.2024

Dr. Martin Kistler

Verbandsvorsitzender

